

Bei Gesprächen über Personen ist zunächst entscheidend, ob das Beichtgeheimnis oder die Amtsverschwiegenheit gebrochen wurde. Hier sind disziplinarische Maßnahmen unumgänglich.

Ebenso ist zu befinden, ob Personen, über die berichtet wurde, dadurch Schaden erlitten haben. Für die Bewertung reicht der subjektive Wille, ihnen keinen Schaden zufügen zu wollen, allerdings nicht aus. Das MfS verfolgte ja eigene Ziele. So konnte der Angehörige des MfS aus einem Gespräch gänzlich andere Schlußfolgerungen ziehen, als sie der kirchliche Mitarbeiter oder Laie nahelegen wollte. Im nachhinein zeigt sich an diesem Tatbestand besonders deutlich, daß viele ihre Möglichkeiten, die Gespräche bestimmen zu können, überschätzt haben. Ob also ein kirchlicher Mitarbeiter jemandem geschadet hat oder nicht, läßt sich möglicherweise erst den eigenen oder den Akten anderer entnehmen. Das Heranziehen der MfS-Akten ist also notwendig.

Ist durch die Gespräche mit dem MfS anderen Schaden zugefügt worden, so ist die Schwere des Schadens für die Beurteilung maßgeblich. Der Versuch, mit den Geschädigten über das Geschehene zu sprechen, sollte in jedem Fall unternommen werden.

- c) Aus unterschiedlichen Gründen (siehe 3.1.) haben sich auch kirchliche Mitarbeiter und Laien von dem MfS binden lassen. Zeichen dafür ist eine eingegangene Verpflichtung. Das MfS hatte bei Verpflichtungen verstärkt das Sagen. Der Führungsoffizier erteilte Aufträge. Freilich ließ die Umsetzung dieser Aufträge kleine Spielräume.

Die Beurteilung dürfte dennoch den Kriterien entsprechen, die schon bei den nicht Verpflichteten genannt wurden, sofern man die Grundhaltung des Verpflichteten, den Gesprächsinhalt und das tatsächliche Ergebnis der Gespräche als wesentliche Kriterien anerkennt.

4. Als völlig untragbar dürfte derjenige zu beurteilen sein, der als Offizier des Ministeriums für Staatssicherheit im besonderen Einsatz (OibE) oder als anderweitiger hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS in einem kirchlichen Amt tätig war. Allerdings ist auch hier vor einer endgültigen Beurteilung die Motivation des Betroffenen und der Charakter seiner Tätigkeit für das MfS zur Kenntnis zu nehmen.

5. Fragt man nach dem konkreten Maß der angesprochenen disziplinarischen Maßnahmen, so wird bei dem Bruch des Beichtgeheimnisses und der Amtsverschwiegenheit bei Pfarrern das völlige Ausscheiden aus dem Dienst nicht ausgeschlossen sein können. In den übrigen Fällen sollte ein maximal zweijähriges Ausscheiden erwogen werden. Die Aussprache mit den Betroffenen oder Geschädigten sollte in jedem Fall erfolgen.